

Literaturauswahl anwaltliche Vertragsgestaltung

I. Einführende Literatur

Adler/ Baisch/ Quass, Vertragsgestaltung in der anwaltlichen Praxis, Anwaltsrecht II

Diercks-Harms, Rechtsgestaltende Anwaltsklausur

Eckert/ Everts, Fälle zur Vertragsgestaltung

Junker/ Kamanabrou, Vertragsgestaltung

Rittershaus/ Teichmann, Anwaltliche Vertragsgestaltung

Schmittat, Einführung in die Vertragsgestaltung

Sikora/ Mayer, Kautelarjuristische Klausuren im Zivilrecht

Teichmann, Vertragsgestaltung durch den Rechtsanwalt, JuS 2001, 870, 973, 1078, 1181

Vorbrugg, Anwaltliche Vertragsgestaltung, AnwBl. 1996, 251

II. Formularbücher und weiterführende Literatur

Adam, Unternehmenskauf, Verkäuferhaftung und Vertragsgestaltung

Baumbach/ Hueck, Becksches Formularbuch zum Bürgerlichen-, Handels- und Wirtschaftsrecht

Wurm/ Wagner/ Zartmann, Rechtsformularbuch

Heidel/ Pauly, Anwaltformulare

Heiß/ Hermann, Vertragsgestaltung in Familiensachen

Heussen, Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement

Schütze/ Weipert, Münchener Vertragshandbuch

Dombeck/ Kroiß, Vertragsgestaltung

Billing/ Grüter, Vertragsgestaltung Schuldrecht

Langenfeldt, Vertragsgestaltung

Basty, Schwerpunkte der Vertragsgestaltung

Döser, Einführung in die Gestaltung internationaler Wirtschaftsverträge, JuS 2000, 40, 246, 456, 773, 869, 1076, 1178

Gliederung Kaufvertrag Gebrauch-KFZ privat → privat

1. Parteien
 - Verkäufer
 - Käufer
2. Kaufgegenstand
3. Kaufpreis
4. Gewährleistung
5. Übereignung
6. KFZ-Versicherung
7. KFZ-Steuer

Risikoplanung Kaufvertrag Gebrauch-KFZ privat → privat

Welche Probleme könnten sich ergeben?

Was muss im Kaufvertrag geregelt werden, damit dem Mandanten kein Nachteil entstehen kann.

Praxis: Erfahrungswissen, Rechtsanwaltshandbücher, Formularbücher

Klausur: Aufarbeitung durch Sachverhaltsangaben, insb. Fragen des Mandanten

Der RA soll für den Verkäufer einen Vertrag entwerfen. Der Verkäufer fragt:

- „Bei der Probefahrt war die Videoanlage für die Rücksitze noch eingebaut. Darf ich die Anlage vor Übergabe noch ausbauen?“
- „Das Auto hatte vor 2 Jahren einen Unfall. Der Kofferraumdeckel hatte geklemmt. Es ist aber alles in einer Fachwerkstatt repariert worden.“
- „Ich kann den KFZ-Brief nicht finden (Zulassungsbescheinigung Teil II). Kann ich das Auto trotzdem verkaufen?“
- „Kann ich das Auto angemeldet verkaufen? Was passiert, wenn der Käufer das Auto nicht ummeldet?“

Typische Gewährleistungsregelungen Kaufvertrag Gebrauch-KFZ

1.

Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

2.

Das Fahrzeug wird verkauft unter vollständigem Ausschluss der Gewährleistung.

3.

Das Fahrzeug wird verkauft wie besichtigt.

4.

Das Fahrzeug wird verkauft wie probegefahren.

5.

Das Fahrzeug wird verkauft wie besichtigt.

Der Verkäufer versichert, dass ihm etwaige verborgene Mängel nicht bekannt sind und dass das Fahrzeug frei von Rechten Dritter ist.

vgl. zu einem Formular

- beispielhaft auch Formulare ADAC oder TÜV Süd

Für Grundstücke ist heute auch folgende Formulierung sehr gebräuchlich:

Das Grundstück wird verkauft wie es steht und liegt.

Kaufvertrag für ein gebrauchtes Kraftfahrzeug

Bitte nur das Zutreffende ankreuzen oder ausfüllen.



Verkäufer (privat)

Name, Vorname

PLZ

Ort

Straße, Hausnummer

Telefon

Käufer

Name, Vorname

PLZ

Ort

Straße, Hausnummer

Telefon

Pass-/Personalausweis-Nummer, ausstellende Behörde

Kraftfahrzeug

Hersteller

Typ

Amtl. Kennzeichen

Erstzulassung

Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Kfz-Brief)-Nr.

Fahrzeug-Ident-Nr.

Nächste HU

Abgelesener km-Stand

Anzahl der Vorbesitzer

Mitverkaufte/s Zubehör/Zusatzausstattung

Kaufpreis

Euro

In Worten (Euro)

Das Fahrzeug wird – soweit nicht nachstehend ausdrücklich Garantien zugesagt sind – wie besichtigt und probegefahren unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sachmängel verkauft. Der Haftungsausschluss für Sachmängel gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Pflichten des Verkäufers oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Garanziesagen des Verkäufers:

Der Verkäufer garantiert, dass das Fahrzeug sein uneingeschränktes Eigentum und frei von Rechten Dritter ist sowie in der Zeit, in der es sein Eigentum war und, soweit ihm bekannt – auch früher – nicht gewerblich genutzt wurde, unfallfrei war, keinen sonstigen Schaden,

nur folgende Unfall- oder sonstige erhebliche Schäden (Zahl, Art, Umfang) erlitten hat:

dass das Fahrzeug noch mit dem Original- bzw. mit einem Austausch-/Ersatzmotor ausgerüstet ist,

der die nachfolgend genannte Laufleistung aufweist km,

dass der abgelesene Kilometerstand der Gesamtleistung des Fahrzeugs entspricht und das Fahrzeug die oben genannte Anzahl der Vorbesitzer hatte.

Erklärung des Käufers:

Der Käufer meldet das Fahrzeug unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Übergabe um.

Der Käufer erkennt an, dass das Fahrzeug bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag Eigentum des Verkäufers bleibt.

Sondereinbarungen (z. B. Zahlungsbedingungen, Übergabe)

Ort

Datum

Ort

Datum

Unterschrift des Verkäufers

Unterschrift des Käufers

Fahrzeugübergabe

Der Käufer bestätigt den Erhalt von:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Kfz-Schein) | <input type="checkbox"/> Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Kfz-Brief) |
| <input type="checkbox"/> <input type="text"/> Schlüssel | <input type="checkbox"/> HU-Bescheinigung |
| <input type="checkbox"/> Stilllegungsbescheinigung | <input type="checkbox"/> TÜV SÜD Auto Privat Check |
| <input type="checkbox"/> Amtl. Kennzeichen | <input type="checkbox"/> CoC-Bescheinigung |

Der Verkäufer bestätigt den Erhalt von:

<input type="text"/>	Euro		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Ort	Datum	Uhrzeit	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Unterschrift des Verkäufers		Unterschrift des Käufers	

Hinweis zur Haftung:

Die TÜV SÜD Auto Service GmbH (TÜV SÜD) haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Musters sowie seiner fehlerhaften Verwendung. TÜV SÜD leistet auch keinen Ersatz für unerfüllte Ansprüche, die aus dem Kaufvertrag abgeleitet werden können. Etwaige Haftungsansprüche, die durch die Verwendung des Musters oder die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Angaben verursacht werden, sind ausgeschlossen, solange kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des TÜV SÜD vorliegt.

Bei dem vorstehenden Kaufvertrag handelt es sich um ein allgemeines Vertragsmuster, das an die Umstände des konkreten Einzelfalls anzupassen ist. Es ersetzt keine Rechtsberatung. Insbesondere bei Verkauf eines Gebrauchtfahrzeugs mit internationalem Bezug kann es sinnvoll sein, eine Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel hinzuzufügen, um eventuelle gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Verkäufer und Käufer mit Wohnsitz in verschiedenen Staaten zu vereinfachen. Das Vertragsmuster kann individuellen Rechtsrat nicht ersetzen. In Zweifelsfällen kann es geboten sein, professionellen Rechtsrat einzuholen.

Tipps von TÜV SÜD für den Verkäufer:

1. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Lassen Sie sich am besten den Fahrzeugzustand mit einem TÜV SÜD Auto Privat Check dokumentieren.
2. Lassen Sie sich vor der Probefahrt den Führerschein zeigen, begleiten Sie den Interessenten nach Möglichkeit bei der Probefahrt und geben Sie auf keinen Fall den Zweitschlüssel des Wagens aus der Hand.
3. Vereinbaren Sie möglichst Barzahlung des vollen Kaufpreises bei Übergabe, da Scheck- und Wechselgeschäfte rechtliche Probleme mit sich bringen können.
4. Vor vollständiger Bezahlung des gesamten Kaufpreises sollte die Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Kfz-Brief) dem Käufer nicht ausgehändigt werden.
5. Garantieren Sie Eigenschaften nur, wenn Sie deren Vorhandensein auch beweisen können (Quittungen, Zeugen).
6. Mit dem hier getroffenen Haftungsausschluss für Sachmängel haftet der Verkäufer nicht für vorhandene oder später auftretende Mängel. Verschweigt aber der Verkäufer nicht unerhebliche Mängel, die ihm nachweislich bekannt waren oder bekannt sein mussten, kann der Käufer den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten bzw. rückgängig machen. Ungefragt müssen vom Verkäufer über bloße leichte Blechschäden hinausgehende Unfallschäden oder sonstige Beschädigungen offenbart werden. Auf Befragen des Käufers müssen dagegen alle Schäden genannt werden.
7. Mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Beiblatt (Mitteilung an die Kfz-Zulassungsstelle über den Verkauf eines Kraftfahrzeuges) ist unverzüglich die zuständige Zulassungsstelle vom Verkauf zu benachrichtigen. Mit Zugang der Mitteilung an die Zulassungsstelle endet für den Verkäufer die Kfz-Steuerpflicht und geht auf den Käufer über. Achtung! Meldet der Käufer das Kraftfahrzeug nicht um, und der Käufer ist unter der angegebenen Adresse nicht erreichbar, haften Sie unter Umständen bis zum Ende der Fahndung für die Kfz-Steuer und Kfz-Haftpflichtversicherungsprämie. In Zweifelsfällen (Käufer hat keinen Wohnsitz im Inland) sollten Sie das Fahrzeug nur stillgelegt verkaufen!
8. Verständigen Sie unverzüglich Ihre Kfz-Versicherung mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Beiblatt (Mitteilung an die Kfz-Haftpflichtversicherung über den Verkauf eines Kraftfahrzeuges).
9. Nach den Versicherungsbestimmungen tritt der Käufer in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag des Verkäufers bei Kauf des Fahrzeuges ein. Verursacht der Käufer vor Umschreibung einen Unfall, so haftet die bestehende Haftpflichtversicherung. Der Schadenfreiheitsrabatt des Verkäufers wird auch hochgestuft. Der Verkäufer muss ggf. die sich dadurch erhöhende Prämie beim Käufer einfordern.

Tipps von TÜV SÜD für den Käufer:

1. Sie sollten vor dem Kauf des Kraftfahrzeuges unbedingt eine Probefahrt machen. Bei stillgelegten Fahrzeugen kann von der Zulassungsstelle ein befristetes Kennzeichen zum Zweck der Probefahrt ausgegeben werden.
2. Überprüfen Sie, ob die Eintragungen in den Kfz-Papieren (z. B. Fahrgestellnummer) mit dem Fahrzeug übereinstimmen.
3. Ist der Verkäufer mit dem Halter nicht identisch (Personalausweis), sollten Sie sich eine Verkaufsvollmacht geben lassen.
4. Vereinbaren Sie, ob Zubehörteile (z. B. Radio, Schonbezüge, Verbandskasten, Warndreieck) im Kaufpreis enthalten sind.
5. Als Käufer sind Sie verpflichtet, unverzüglich das gekaufte Kraftfahrzeug bei der Zulassungsstelle umzumelden. Hierzu werden benötigt:
 - die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Kfz-Schein)
 - die Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Kfz-Brief)
 - Personalausweis/Reisepass oder polizeiliche Meldebestätigung
 - Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
 - bei stillgelegtem Kfz: Abmeldebestätigung/ggf. Kennzeichen
 - bei umzumeldendem Kfz: Kfz-Kennzeichen
 - wenn die Ummeldung nicht persönlich vom Halter vorgenommen wird: Vollmacht und Einzugsermächtigung für Kfz-Steuer sowie Ausweis des Vollmachtgebers
 - HU-Bescheinigung

An die
Kfz-Zulassungsstelle

Für den Verkäufer

**Mitteilung an die
Kfz-Zulassungsstelle
über den Verkauf
eines Kraftfahrzeuges**

Bitte nur das Zutreffende ankreuzen oder ausfüllen.

Verkäufer

Name, Vorname

--	--

PLZ Ort

--	--

Straße, Hausnummer

Telefon

Käufer

Name, Vorname

--	--

PLZ Ort

--	--

Straße, Hausnummer

Telefon

Pass-/Personalausweis-Nummer, ausstellende Behörde

Kraftfahrzeug

--	--	--	--

Hersteller

Typ

Amtl. Kennzeichen

Fahrzeug-Ident-Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich mein oben genanntes Kfz verkauft habe.

Das Kfz wurde am um Uhr übergeben mit:

Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Kfz-Schein)

Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Kfz-Brief)

Amtlichen Kennzeichen

HU-Bescheinigung

Stilllegungsbescheinigung.

Der Käufer bestätigt hiermit die Übergabe.

, den ...

.....
Unterschrift des Verkäufers

.....
Unterschrift des Käufers

An die

Für den Verkäufer

**Mitteilung an die
Kfz-Haftpflichtversicherung
über den Verkauf
eines Kraftfahrzeuges**

Bitte nur das Zutreffende ankreuzen oder ausfüllen.

Verkäufer

Name, Vorname

PLZ Ort

Straße, Hausnummer Telefon

Käufer

Name, Vorname

PLZ Ort

Straße, Hausnummer Telefon

Pass-/Personalausweis-Nummer, ausstellende Behörde

Kraftfahrzeug

Hersteller	Typ	Amtl. Kennzeichen	Fahrzeug-Ident-Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich mein oben genanntes Kfz, das bei Ihnen mit der Versicherungsnummer versichert ist, verkauft habe.

Das Kfz wurde am um Uhr übergeben mit:

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Kfz-Schein)
- Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Kfz.Brief)
- Amtlichen Kennzeichen HU-Bescheinigung Stilllegungsbescheinigung.

Der bestehende Versicherungsvertrag soll **nicht** auf den Käufer übergehen.

Der Käufer bestätigt hiermit die Übergabe.

, den ..

.....
Unterschrift des Verkäufers

.....
Unterschrift des Käufers

ADAC Kaufvertrag für den privaten Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges

Wichtig!

Dieser Vertrag gilt nur für den **privaten Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen**. Wenn ein **Unternehmer** ein gebrauchtes Kfz verkauft, ist der in diesem Vertrag enthaltene **Ausschluss der Sachmängelhaftung** unwirksam. Als Unternehmer gilt bereits, wer beim Verkauf seines Fahrzeuges **in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt**.

Vorsicht: Das muss nicht unbedingt ein gewerblicher Autohändler sein. Das kann z.B. auch ein **selbstständiger Handwerker, Arzt oder Architekt** sein, der sein überwiegend gewerblich genutztes Fahrzeug verkauft.

Bitte beachten Sie weiter: Für die Richtigkeit der Angaben bei Garantien (I.1) und Erklärungen (I.2) haftet der Verkäufer, auch wenn er z. B. von einem Unfallschaden keine Kenntnis hatte. Nach der Rechtsprechung muss der Verkäufer auch geringfügige Unfallschäden dem Käufer ungefragt offenbaren. Wenn Sie sich als Verkäufer nicht sicher sind, ob Ihr Fahrzeug (bei einem Unfall) beschädigt wurde, machen Sie keine Angaben. Gibt der Verkäufer eine Erklärung „**soweit bekannt**“ (siehe Ziffer I.3) ab, handelt es sich um eine Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen, für deren Richtigkeit er – außer im Falle der Arglist – nicht haftet. In Zweifelsfällen hilft die ADAC Rechtsberatung (siehe unten).

Hinweise für den Verkäufer:

Lassen Sie Ihren Wagen durch den ADAC prüfen. Mit dem Untersuchungsprotokoll ist ein Gebrauchtwagen besser verkäuflich. Das nächste ADAC Prüfzentrum oder einen ADAC Vertrags Sachverständigen benennt Ihnen Ihre Geschäftsstelle oder finden Sie im Internet unter **adac.de**.

Achten Sie darauf, dass der **Käufer** bereits **18 Jahre alt** ist. Prüfen Sie nach, ob der Käufer den erforderlichen Führerschein hat, wenn er eine Probefahrt machen will. Unter **adac.de** finden Sie ein Musterformular zur Haftungsvereinbarung für die Probefahrt.

Tragen Sie den **vollständigen Namen** und die **Anschrift des Käufers** in die Vertragsformulare und in die beiliegenden Verkaufsmeldungen ein. Vergleichen Sie die angegebenen Daten mit dem Personalausweis oder dem Pass des Käufers. Tragen Sie die Personalausweis- oder Passnummer und die ausstellende Behörde in die Vertragsformulare ein.

Vereinbaren Sie möglichst Barzahlung des vollen Kaufpreises bei Fahrzeugübergabe, weil Stundungen und Ratenzahlungen zu Problemen führen können.

Händigen Sie dem Käufer die **Zulassungsbescheinigung Teil II** erst aus, wenn der **Kaufpreis voll bezahlt** ist.

Laut Gesetz geht schon mit Veräußerung des Kfz die **Versicherung** auf den Käufer über. Deshalb beeinträchtigt ein nach Fahrzeugübergabe vom Käufer verursachter Unfallschaden nicht den Schadenfreiheitsrabatt des Verkäufers, auch wenn das Kfz noch nicht umgeschrieben ist.

Schicken Sie die vollständig ausgefüllten Verkaufsmeldungen an die Kfz-Zulassungsstelle und die Versicherungsgesellschaft. Behalten Sie von den Verkaufsmeldungen Kopien zurück. Meldet der Käufer den Wagen nicht um, besteht die Gefahr, dass Sie trotzdem weiterhin für die Kfz-Steuer und die Versicherungsprämie haften.

Daher unser Rat:

- » Fahren Sie mit dem Käufer gemeinsam zur Zulassungsstelle und melden das Fahrzeug sofort um
- » oder setzen Sie das Fahrzeug vor Übergabe außer Betrieb. Das ist besonders wichtig, wenn der Käufer keinen Wohnsitz in Deutschland hat. Der Käufer benötigt bei der Abholung ein Kurzzeit-/Ausfuhrkennzeichen oder einen Anhänger.

Falls Sie Probleme beim Gebrauchtwagenkauf/-verkauf haben: Als ADAC Mitglied erhalten Sie bei Fragen rund um Auto, Straßenverkehr und Reise eine kostenfreie individuelle Rechtsberatung durch einen ADAC Juristen oder einen der rund 630 frei praktizierenden ADAC Vertragsanwälte in Wohnortnähe. Kontakt und Info: ADAC Geschäftsstellen, ADAC Info-Service: Telefon **0 800 510 1112** (Mo. - Sa.: 8 - 20 Uhr, gebührenfrei) oder unter **adac.de/rechtsberatung**. Bei technischen Fragen helfen Ihnen die Technik-Experten Ihres ADAC Regionalclubs.

Hinweise für den Käufer:

Verlangen Sie eine **Gebrauchtwagenuntersuchung durch den ADAC** und lassen Sie sich das Untersuchungsprotokoll vorlegen. Anderenfalls sollten Sie den Zustand des Fahrzeuges möglichst genau selbst untersuchen und eine **Probefahrt** machen.

Überprüfen Sie die **Eintragungen in den Fahrzeugpapieren**. Fragen Sie bei Einfuhrfahrzeugen aus einem EU-Land nach der CoC-Bescheinigung (EU-Übereinstimmungserklärung).

Lassen Sie sich eine schriftliche **Verkaufsvollmacht** und die Ausweispapiere des Bevollmächtigten vorweisen, wenn nicht der Fahrzeug-eigentümer selbst mit Ihnen verhandelt. Notieren Sie sich die Anschrift des Bevollmächtigten.

Achten Sie darauf, dass **Zusatzausstattung und Zubehör** im Kaufvertrag vollständig aufgeführt werden (evtl. Ergänzungsblatt verwenden, das beide Parteien unterschreiben).

Die auf das Kfz abgeschlossenen Versicherungen (Haftpflicht und Kasko) gehen mit dem Kauf auf Sie über.

Prüfen Sie, ob das Fahrzeug günstig versichert ist. Sie haben die Möglichkeit, einen neuen Versicherungsvertrag abzuschließen.

Melden Sie das Kfz **unverzüglich** bei der für Sie zuständigen Zulassungsstelle (Hauptwohnsitz) um.

Dazu brauchen Sie:

- » Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II
- » Bescheinigung über die letzte Hauptuntersuchung (HU)
- » Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
- » Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung
- » Kennzeichenschilder
- » SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer

Sollten Sie das Kfz nicht selbst zulassen, benötigt der Beauftragte eine schriftliche Vollmacht (Vordrucke unter **adac.de**). Der Bevollmächtigte muss zur Zulassung sowohl den eigenen Ausweis/Reisepass, als auch den Ausweis des Vollmachtgebers mitnehmen.

ADAC Kaufvertrag für den privaten Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges

Vertragsformular und Verkaufsmeldungen bitte vollständig ausfüllen und unterschreiben. Bei Unsicherheiten „keine Angaben“ ankreuzen.

Verkäufer (privat):

▼ Name, Vorname	
▼ Straße	
▼ PLZ	▼ Ort
▼ geb. am	▼ Telefon
▼ Personal- bzw. Pass-Nr. und ausstellende Behörde	

Käufer:

▼ Name, Vorname	
▼ Straße	
▼ PLZ	▼ Ort
▼ geb. am	▼ Telefon
▼ Personal- bzw. Pass-Nr. und ausstellende Behörde	

Kraftfahrzeug:	▼ Hersteller	▼ Typ	▼ amtl. Kennzeichen	▼ Fahrzeug-Ident-Nr.
	▼ Nr. der Zulassungsbescheinigung Teil II**		▼ Nächste Hauptuntersuchung	Erstzulassung am
Gesamtpreis:	▼ €	▼ in Worten		

Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Ggf. noch bestehende Ansprüche gegenüber Dritten aus Sachmängelhaftung werden an den Käufer abgetreten.

I. Angaben des Verkäufers:

1. Der Verkäufer garantiert:

- 1.1. dass das Kfz mit Zusatzausstattung und Zubehör sein unbeschränktes Eigentum ist.
1.2. dass das Kfz folgende Zusatzausstattung bzw. folgendes Zubehör aufweist:

2. Der Verkäufer erklärt,

dass das Kfz in der Zeit, in der es sein Eigentum war

- folgende Beschädigungen oder Unfallschäden:

- keinen Unfallschaden
 keine sonst. Beschädigungen (z. B. Hagelschaden) erlitten hat.
 keine Angaben

3. Der Verkäufer erklärt:

3.1. dass das Kfz in der übrigen Zeit – soweit ihm bekannt –

- folgende Beschädigungen oder Unfallschäden:

- keinen Unfallschaden
 keine sonst. Beschädigungen (z. B. Hagelschaden) erlitten hat.
 keine Angaben

3.2. dass das Kfz – soweit ihm bekannt –

- mit dem Originalmotor ausgestattet ist
 ja nein keine Angaben
- gewerblich genutzt wurde (z.B. als Taxi, Mietauto):
 ja nein keine Angaben
- eine Gesamtfahrleistung von km aufweist.
- (Anzahl) Vorbesitzer (Fahrzeughalter einschl. Verkäufer) hatte.
- ein Importfahrzeug (aus der EU oder dem EU-Ausland) ist
 ja nein keine Angaben

3.3. dass die Service-/Wartungsarbeiten lückenlos durchgeführt wurden.

- ja nein keine Angaben

3.4. dass das Serviceheft vorliegt.

- ja nein

4. Ein ADAC Untersuchungsprotokoll

über den Zustand des Kfz liegt vor.

- ja nein

II. Erklärungen des Käufers:

1. Der Käufer meldet das Kfz unverzüglich bzw. bis zum (Datum) um.

2. Der Käufer erkennt an, dass das Kfz bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers bleibt.

III. Sondervereinbarungen:

--

▼ Ort / Datum
▼ Unterschrift des Verkäufers
X

▼ Unterschrift des Käufers
X

Der Käufer bestätigt den Empfang

- der Zulassungsbescheinigung Teil I*, Teil II** und der Bescheinigung über die letzte Hauptuntersuchung
 des Kfz mit Schlüsseln

▼ Ort / Datum / Uhrzeit

- des ADAC Untersuchungsprotokolls
 ggf. CoC-Bescheinigung bei Einfuhrfahrzeugen aus einem EU-Land

▼ Unterschrift des Käufers
X

Der Verkäufer bestätigt den Empfang

- des Kaufpreises
 einer Anzahlung in Höhe von €

▼ Ort / Datum

▼ Unterschrift des Verkäufers
X

*Zulassungsbescheinigung Teil I = Fahrzeugschein
**Zulassungsbescheinigung Teil II = Fahrzeugbrief

ADAC Kaufvertrag für den privaten Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges

Vertragsformular und Verkaufsmeldungen bitte vollständig ausfüllen und unterschreiben. Bei Unsicherheiten „keine Angaben“ ankreuzen.

Verkäufer (privat):

▼ Name, Vorname	
▼ Straße	
▼ PLZ	▼ Ort
▼ geb. am	▼ Telefon
▼ Personal- bzw. Pass-Nr. und ausstellende Behörde	

Käufer:

▼ Name, Vorname	
▼ Straße	
▼ PLZ	▼ Ort
▼ geb. am	▼ Telefon
▼ Personal- bzw. Pass-Nr. und ausstellende Behörde	

Kraftfahrzeug:	▼ Hersteller	▼ Typ	▼ amtl. Kennzeichen	▼ Fahrzeug-Ident-Nr.
	▼ Nr. der Zulassungsbescheinigung Teil II**		▼ Nächste Hauptuntersuchung	Erstzulassung am
Gesamtpreis:	▼ €	▼ in Worten		

Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ggf. noch bestehende Ansprüche gegenüber Dritten aus Sachmängelhaftung werden an den Käufer abgetreten.

I. Angaben des Verkäufers:

1. Der Verkäufer garantiert:

- 1.1. dass das Kfz mit Zusatzausstattung und Zubehör sein unbeschränktes Eigentum ist.
- 1.2. dass das Kfz folgende Zusatzausstattung bzw. folgendes Zubehör aufweist:

2. Der Verkäufer erklärt,

dass das Kfz in der Zeit, in der es sein Eigentum war

- folgende Beschädigungen oder Unfallschäden:

- keinen Unfallschaden
 keine sonst. Beschädigungen (z. B. Hagelschaden) erlitten hat.
 keine Angaben

3. Der Verkäufer erklärt:

- 3.1. dass das Kfz in der übrigen Zeit – soweit ihm bekannt –

- folgende Beschädigungen oder Unfallschäden:

- keinen Unfallschaden
 keine sonst. Beschädigungen (z. B. Hagelschaden) erlitten hat.
 keine Angaben

- 3.2. dass das Kfz – soweit ihm bekannt –

- mit dem Originalmotor ausgestattet ist
 ja nein keine Angaben
- gewerblich genutzt wurde (z.B. als Taxi, Mietauto):
 ja nein keine Angaben
- eine Gesamtfahrleistung von km aufweist.
- (Anzahl) Vorbesitzer (Fahrzeughalter einschl. Verkäufer) hatte.
- ein Importfahrzeug (aus der EU oder dem EU-Ausland) ist
 ja nein keine Angaben

- 3.3. dass die Service-/Wartungsarbeiten lückenlos durchgeführt wurden.

- ja nein keine Angaben

- 3.4. dass das Serviceheft vorliegt.

- ja nein

4. Ein ADAC Untersuchungsprotokoll

über den Zustand des Kfz liegt vor.

- ja nein

II. Erklärungen des Käufers:

1. Der Käufer meldet das Kfz unverzüglich bzw. bis zum (Datum) um.
2. Der Käufer erkennt an, dass das Kfz bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers bleibt.

III. Sondervereinbarungen:

--

▼ Ort / Datum

▼ Unterschrift des Verkäufers

X

▼ Unterschrift des Käufers

X

Der Käufer bestätigt den Empfang

- der Zulassungsbescheinigung Teil I*, Teil II** und der Bescheinigung über die letzte Hauptuntersuchung
- des Kfz mit Schlüsseln

▼ Ort / Datum / Uhrzeit

- des ADAC Untersuchungsprotokolls

- ggf. CoC-Bescheinigung bei Einfuhrfahrzeugen aus einem EU-Land

▼ Unterschrift des Käufers

X

Der Verkäufer bestätigt den Empfang

- des Kaufpreises

- einer Anzahlung in Höhe von €

▼ Ort / Datum

▼ Unterschrift des Verkäufers

X

*Zulassungsbescheinigung Teil I = Fahrzeugschein
**Zulassungsbescheinigung Teil II = Fahrzeugbrief

An die Zulassungsstelle

Veräußerungsanzeige und Empfangsbestätigung gem. § 13 IV FZV

▼ Name, Vorname des Verkäufers

Ich zeige an, dass ich mein Kfz

▼ amtl. Kennzeichen

▼ Hersteller

▼ Fahrzeug-Ident-Nr.

▼ Typ

verkauft habe an (bitte vollständig ausfüllen)

▼ Name, Vorname des Käufers

▼ Personalausweis-Nr.

▼ Straße

▼ PLZ

▼ Ort

▼ Land

Als Käufer bestätige ich, dass mir bei der Übergabe des Kfz

▼ Ort / Datum / Uhrzeit der Übergabe

folgende Unterlagen ausgehändigt wurden: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Zulassungsbescheinigung Teil I, Teil II und
Bescheinigung über die letzte Hauptuntersuchung

▼ Ort / Datum

▼ Unterschrift des Käufers

▼ Unterschrift des Verkäufers

Mitteilung über den Verkauf des Fahrzeuges

▼ Name, Vorname des Verkäufers

▼ Kraftfahrt-Versicherungs-Nr.

Das Kfz

▼ amtl. Kennzeichen

▼ Hersteller

▼ Typ

▼ Fahrzeug-Ident-Nr.

wurde verkauft an (bitte vollständig ausfüllen)

▼ Name, Vorname des Käufers

▼ Straße

▼ PLZ

▼ Ort

▼ Land

und übergeben

▼ Ort / Datum / Uhrzeit der Übergabe

▼ Ort / Datum

▼ Unterschrift des Käufers

▼ Unterschrift des Verkäufers

An die Versicherung

Prüfungsschema Vertragsgestaltung

1. Sachziele

- primäre Sachziele
- sekundäre Sachziele
- mittelbare Sachziele
- alternative Sachziele

2. Rechtsziele

3. Rechtslage ohne vertragliche Regelung

- maßgebliche Rechtsvorschriften (Gesetz, Rechtsprechung)
- bestehende vertragliche Regelungen

4. Rechtlicher Gestaltungsbedarf (Vergleich: Rechtsziel / Rechtslage)

- Regelungsebene
- Beweisebene
- (Informationsebene)

5. Rechtlicher Gestaltungsspielraum

- Abgrenzung zwingendes / dispositives Recht
- Inhaltskontrolle

6. Risikoüberprüfung Sachverhaltsentwicklung

Überprüfen von möglichen Risiken der aktuellen Gestaltung
Vergleich mit alternativen Regelungsmöglichkeiten

7. Aufbau

8. Formulierung

Fall 1: Der Kredit

A möchte bei einer Bank (B) einen Kredit über 100.000,- EUR aufnehmen. B verlangt Sicherheiten in Form einer Bürgschaft. A's Vater, V, möchte ihm zwar helfen und wäre prinzipiell bereit, eine Bürgschaft zu übernehmen, möchte aber gegenüber B nicht namentlich in Erscheinung treten. A will daraufhin seinen Freund F fragen, die Bürgschaft zu übernehmen. In einem gemeinsamen Gespräch zwischen A, V und F verspricht V dem F, "für die Schulden seines Sohnes in jedem Fall einzustehen", sollte F von B wegen der Bürgschaft in Anspruch genommen werden.

F sucht Sie als Rechtsanwältin auf. Er möchte A helfen. Er fragt an, wie er sich absichern kann für den Fall, dass er durch B in Anspruch genommen wird. Prüfen Sie, ob rechtlicher Gestaltungsbedarf besteht, und entwerfen Sie gegebenenfalls die entsprechenden rechtlichen Regelungen.

Fall 2: Der Antiquitätensammler

A ist begeisterter Antiquitätensammler. Er möchte eine wertvolle chinesische Vase erwerben, benötigt jedoch noch Geld zur Finanzierung des Kaufs dieser Vase. Er findet ein Museum, das ihm für eine in seinem Besitz befindliche Münze aus dem Deutschen Kaiserreich, nämlich zehn Goldmark aus dem Jahre 1875, für die Dauer der Überlassung 5.000,- EUR zur Verfügung stellen will. Außerdem wäre das Museum bereit, die Münze aus dem Kaiserreich auch vollständig zu erwerben.

A bittet Sie, einen Vertrag mit dem Museum so zu gestalten, dass er eines Tages, wenn er das nötige Geld hat, die zehn Goldmark auch wieder zurückerhalten kann. Wichtig ist für ihn dabei, dass er in der Entscheidung frei bleibt, ob und wann er die Goldmünze zurück erwirbt.

Fall 3: Der zweckwidrige Produkteinsatz

A stellt in seiner Fabrik Dämmaterial für Industrie, Tiefbau, Gewerbe- und Wohnbauten her. Für die Verwendung in Industrie und Tiefbau produziert er gewöhnliche, relativ leicht entflammbare Dämmplatten. Für Gewerbe- und Wohnbauten ist nach einer entsprechenden deutschen Industrie-Norm (DIN) aber ausschließlich die Verwendung von Dämmaterial mit dem Prädikat "schwer entflammbar" vorgeschrieben. Dieses Material ist aufgrund eines aufwendigen zusätzlichen Bearbeitungsvorganges deutlich teurer als das für Industriebauten und dem Tiefbau zugelassene Material.

In letzter Zeit ist die Nachfrage nach dem billigeren, aber auch leicht entflammbaren Material auffallend gestiegen. Gleichzeitig ist die Nachfrage nach den teureren, schwer entflammbaren Material deutlich zurückgegangen. A hat die Befürchtung, dass die von ihm belieferten Baustoffgroßhändler auf Verlangen von Bauunternehmen das billigere und für Gewerbe- und Wohnbauten nicht zugelassene Material liefern, obwohl es für die Verwendung in Gewerbe- und Wohnbauten nicht zugelassen ist. A möchte vermeiden, für den zweckwidrigen Produkteinsatz haftbar gemacht oder in Regress genommen zu werden.

Welche Möglichkeiten stehen gegenüber Großhändlern und Endverbrauchern zur Verfügung?

Fall 4: Der günstige Hauskauf

K und V sind sich einig geworden über den Verkauf eines Grundstücks mit Haus zum Preis von 252.000,- EUR. K hatte zufällig von Dritten erfahren, dass das Haus zum Verkauf steht und sich daraufhin an V gewandt. V hatte bereits ein Jahr zuvor mit einem Makler folgenden Maklervertrag geschlossen:

1. V erteilt hiermit dem Makler M den Makleralleinauftrag, rechtsverbindlich handelnd zugleich im Namen und in Vollmacht des Ehegatten, mit dem Nachweis und / oder der Vermittlung eines Käufers für das Objekt Reihenhäuser, ..., ... zum Verkaufspreis von 320.000,- EUR.
2. Dem Makler werden alle zur Vermittlung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Ferner wird dem Makler Vollmacht zu Grundbucheinsicht, sowie in sämtliche behördliche Akten, welche das Objekt betreffen, erteilt. Anfallende Gebühren trägt der Käufer, die Besorgung ist unentgeltlich.
3. Der Auftrag ist bis zum xx.yy.zz befristet. Wird er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um einen Monat.
4. Während der Vertragsdauer werden keine anderen Makler oder Vermittler beauftragt. Kaufinteressenten des Verkäufers sind an den beauftragten Makler zu verweisen.
5. Für den Nachweis und / oder die Vermittlung eines Käufers erhält der Makler eine Courtage von 3,00 % zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer aus dem protokollierten Verkaufspreis, fällig nach Beurkundung oder nach Absprache.
6. Die Unwirksamkeit eines Vertragsbestandteiles führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Auftrages.
7. Die Vertragsparteien vereinbaren gegenseitiges faires kaufmännisches Verhalten und Kundenschutz dem beauftragten Makler gegenüber. Der Kundenschutz dem Makler gegenüber gilt bis zum Verkauf des Objektes.
8. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freiburg im Breisgau.
9. Besondere Vereinbarungen: ...

Nachdem K und V einen Notartermin zur Beurkundung des Kaufvertrages vereinbart haben, meldet sich der Makler bei V. Er habe jetzt noch verschiedene Interessenten gefunden, die bereit seien, einen guten Kaufpreis zu bezahlen und das Haus besichtigen möchten. V ist dennoch bereit, sofort an K zu verkaufen, wenn K die für V etwaig anfallenden Maklerkosten zusätzlich übernimmt. K hat die Befürchtung, dass die weiteren Interessenten einen höheren Kaufpreis bieten als er selbst. Er fragt was er tun soll.

Lösungsvorschlag zu Fall 1 ("Der Kredit")

1. Sachziele des F

Schadloshaltung/ Ersatz bei A oder V im Falle seiner Inanspruchnahme

2. Rechtsziele des F

Forderung gegen A und/ oder V im Falle seiner Inanspruchnahme

3. Ermittlung der Rechtslage ohne (weitere) vertragliche Regelung

F - A

- § 774 Abs. 1 BGB i.V.m. § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB, §§ 401, 412 BGB +

- §§ 662, 670 BGB (neben § 774 z.T. str., jedenfalls Sachverhaltsfrage: Abgr. Gefälligkeitsverhältnis und Auftrag)

F - V

- aus mündlicher Zusage ? =

- selbständiger Garantievertrag / Schuldbeitritt / Forderungsgarantie / Schuldversprechen Ø

- Bürgschaft Ø: zwar inhaltlich +, aber formunwirksam

Abgrenzung nach Parteiwillen, ob eine selbständige (eigenes wirtschaftliches Interesse) oder nur angelehnte Forderung begründet werden soll. Bürgschaft verlangt Schriftform, § 766 BGB.

- §§ 662, 670 BGB (str., s.o.) hier jedoch auch schon keine ausdrückliche Abrede, bzw. keine Geschäftsführung für V

4. Rechtlicher Gestaltungsspielraum

F - A und F - V: §§ 765 ff. BGB sind weitgehend zwingend und abschließend für akzessorische Einstandsversprechen.

5. Gestaltungsbedarf

F - A

auf Regelungsebene:

§ 774 Abs. 1 i.V.m. § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB nein, nur Beweisebene, Voraussetzungen aber nachweisbar

§§ 662, 670 BGB Sachverhaltsfrage, ggf. schriftlich klarstellen und dokumentieren wegen Auslegungs- und Beweisgründen

F - V

ja, da bisher keine Rechtsgrundlage ersichtlich (Ansprüche F - V gem. §§ 662, 670 BGB zumindest umstr., s.o.)

6. Rechtliche Gestaltung F - V

a) Rückbürgschaft des V für Forderung des F nach § 774 Abs. 1 i.V.m. § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB und §§ 662, 670 gegen A, Schriftform gemäß § 766 Satz 1 BGB, ggf. Ausschluss der Vorausklage usw.

b) §§ 662, 670

7. Zusätzlicher Gestaltungsbedarf V - A ?

... 3. Rechtslage V - A, wenn er aus Rückbürgschaft an F zahlt

- §§ 774 Abs. 1 (F - A aus § 774 Abs. 1, 488 Abs. 1 S. 2) str.

M 1 Ø, da Rückbürgschaft (kein unmittelbarer Zusammenhang, RG 146, 70)

M 2 + (§ 774 Abs. 1 steht neben §§ 662, 670, OLG Oldenburg NJW 65, 253)

- § 774 Abs. 1 (F - A aus § 662, 670) str., s.o.

- §§ 662, 670 (V - A) str., s.o.

... 4. Rechtlicher Gestaltungsspielraum

zwar greift gem. M 1 § 774 Abs. 1 nicht, rechtsgeschäftliche Abtretung F - V gem. § 398 wäre aber auch nach dieser Auffassung möglich

5. Gestaltungsbedarf

rechtsgestaltend ja, da V - A gesetzliche Ansprüche - wenn überhaupt (SV) - nur gem. M 2 (s.o.)

- § 398 i.V.m. § 488 Abs. 1 S. 2 / § 398 i.V.m. §§ 662, 670

8. Formulierungsvorschlag

1. Bankbürgschaft durch F

F verpflichtet sich gegenüber A und V zur Übernahme einer Bürgschaft zugunsten der Bank B für die Rückzahlung eines Kredits von B an A in Höhe von 100.000,- EUR nebst Zinsen. Die Bürgschaft erfolgt unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage. Die Übernahme der Bürgschaft durch F gegenüber B erfolgt aufgrund ausdrücklichem vertraglichen Auftrag jeweils von A und von V.

2. Rückbürgschaft durch V

Für den Fall der Inanspruchnahme des F durch B übernimmt hiermit V für die Erfüllung aller sich hieraus auf Seiten des F gegen A ergebenden Ansprüche nebst Zinsen die Rückbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage in entsprechender Höhe. Die Übernahme der Rückbürgschaft durch V gegenüber F erfolgt aufgrund ausdrücklichem vertraglichen Auftrag von A.

3. Abtretung des Hauptanspruchs F - V

Bei Zahlung des V an F im Falle dessen Inanspruchnahme durch B tritt F bereits heute die Hauptforderung gegenüber A in entsprechender Höhe an V ab. V nimmt die Abtretung an.

Lösung Fall 2

1. Ermittlung der Sachziele

A will von M 5.000 € erhalten und ist bereit, dafür M die Münze zu überlassen. A möchte sich die Möglichkeit offenlassen, das Geld zurückzuzahlen und dann die Münze zurückzuerhalten.

2. Ermittlung der Rechtsziele

A – M Forderung 5.000 €

M – A Anspruch auf Besitzüberlassung / Eigentumsübertragung an der Münze

Recht des A, durch einseitige Willenserklärung Rechtsgeschäft rückgängig oder dauerhaft zu machen

3. Rechtslage/ Gestaltungsbedarf

Es bedarf einer vertraglichen Regelung

4. Gestaltungsspielraum = Ermittlung des passenden Vertragstyps

a) Kaufvertrag (§ 433 BGB) und Eigentumsübertragung an der Münze (§ 929 BGB): Nein, da der Rückwerb zumindest unsicher

b) Kaufvertrag (§ 433 BGB) und Einräumung eines Vorkaufsrechts für M im Falle des Wiederverkaufs (§§ 463 f. BGB): Nein, da zumindest Wiederverkauf auch an Dritte unsicher, Zeitpunkt und Kaufpreis durch M nicht zu beeinflussen

c) Kaufvertrag (§ 433 BGB) und aufschiebend bedingter Kaufvertrag über Rückkauf (§ 158 BGB). Bedingung kann jedes künftige, objektive Ereignis sein. Potestativ-Bedingungen (Eintritt einer Rechtswirkung ist an das Verhalten einer Partei geknüpft) sind gemäß § 158 BGB grundsätzlich zulässig. Unzulässig sind reine Willensbedingungen als aufschiebende Bedingung, da anfänglich kein Rechtsbindungswille und keine Willenserklärung vorliegt (str). Ergebnis: Nach § 158 Abs. 1 BGB zulässige Bedingungen berühren K in seiner Entschlussfreiheit

d) Verkauf (§ 433 BGB) und auflösend bedingter Rückkauf (§ 158 Abs. 2 BGB): s.o.

e) Verkauf (§ 433 BGB) und Angebot durch M an A für Abschluss Rückkaufvertrag (§§ 145-148 BGB), § 456 BGB ist gesetzliche Spezialregelung dieses Optionsrechts

f) Wiederkauf gemäß § 456 BGB: Gesetzlich geregelte Form des Verkaufs mit Rückkaufoption gemäß §§ 433, 145 BGB: bietet die von A gewünschten rechtlichen Möglichkeiten:

A – M Forderung 5.000 € +

M – A Anspruch auf Besitzüberlassung / Eigentumsübertragung an der Münze +

Recht des A, durch einseitige WE Rechtsgeschäft rückgängig zu machen +

Rechtsfolge des Kaufvertrages: Eigentumsübertragung. M kann nach Belieben mit der Münze verfahren (§ 903 BGB), sogar veräußern. Sachenrechtlich wirksame Einschränkungen sind nicht möglich (§ 137 Satz 1 BGB). Das vertragliche Veräußerungsverbot könnte lediglich Schadensersatzpflicht nach § 280 Abs. 1 BGB auslösen.

Übereignung der Münze von A an M unter der auflösenden Bedingung des Rück- oder Wiederkaufs durch A: grdsl. zulässig (§ 929 enthält keine § 925 Abs. 2 vergleichbare Regelung), Wirkung ist jedoch nur ex nunc (Pal., BGB, § 159 Rn. 1). Eine Vereinbarung, die den Bedingungseintritt zurückbezieht, hat nur schuldrechtliche Wirkung und führt nicht zu rückwirkendem Wegfall der Verfügungsbefugnis des M, außerdem auch Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs gemäß §§ 929, 932, 935 BGB.

g) Münze: Leihvertrag (§ 598) oder Bestellung eines Pfandrechts gemäß §§ 1204 ff. BGB und bindendes Angebot zum Kauf der Münze durch M (§§ 145-148 BGB) und

Geld: Darlehensvertrag gemäß 488 BGB. Darlehen auch unentgeltlich möglich (§ 488 Abs. 3 Satz 3 BGB). Fälligkeit: Gemäß § 488 Abs. 3 Satz 1 BGB gilt unbestimmte Laufzeit. A ist gemäß § 488 Abs. 3 Satz 3 jederzeit zur Zurückzahlung des Darlehens berechtigt. Gemäß § 1252 BGB erlischt das Pfandrecht mit der Forderung, für die es besteht. A kann gemäß § 985 BGB dann Herausgabe der Münze verlangen. Regelungsbedarf für Kündigungsrecht des Darlehensgebers bei zinslosen, unbefristeten Darlehen! Bei Individualvereinbarung nicht sittenwidrig, § 242 BGB).

Vorteil dieser Regelung gegenüber dem Wiederkauf nach § 456 BGB: A bleibt Eigentümer. Eigentumserwerb durch Dritte könnte nur wegen gutgläubigen Erwerbs gemäß §§ 929, 932, 935 BGB erfolgen. Das Risiko eines gutgläubigen Erwerbs könnte weitgehend reduziert werden durch eine Verpflichtung des M, bei der Ausstellung der Münze ein Schild "Leihgabe" mit auszustellen.

Lösung Fall 3

1. Sachziele

A möchte ausschließen, von Händlern oder Endabnehmern (Bauherren) in Anspruch genommen zu werden wegen eines zweckfremden Einsatzes des Dämmmaterials.

2. Rechtsziele

Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

hilfsweise: Vermeiden/ Nichtentstehen von Schadensersatzansprüchen bei Fehleinsatz

2. Rechtslage

2.1. Haftung gegenüber Bauherren

a) Vertragliche Ansprüche: nein

b) § 1 ProdHaftG:

- Dämmplatten sind Produkt gemäß § 2 ProdHaftG
- A ist Hersteller gemäß § 4 ProdHaftG
- Fehler gemäß § 3 ProdHaftG: A ist bekannt, dass gewöhnliche Dämmplatten für den Gewerbe- und Wohnungsbau verwendet werden. Muss A billigerweise mit dem zweckwidrigen Gebrauch rechnen (§ 3 Abs. 1 b ProdHaftG)? Der Hersteller muss rechnen mit einem naheliegenden Missbrauch und mit einer nicht ganz fernliegenden versehentlichen Fehlanwendung. Hier hat A sogar positive Kenntnis. Unabhängig davon handelt es sich um einen naheliegenden Missbrauch und eine nicht fernliegende Fehlanwendung.

c) § 823 Abs. 1 BGB

- Eigentum und/ oder Leben, Körper, Gesundheit
- Verletzung von Aufklärungs- und Schutzpflichten
- Verschulden

2.2. Haftung gegenüber eigenen Kunden (Baustoffgroßhändler, Baumärkte etc.)

a) Haftung aus Gewährleistung gemäß §§ 434 Abs. 1, 437 Ziffer 3, 280 Abs. 1 BGB

- Vorliegen eines Sachmangels: nein

b) Haftung gemäß § 241 Abs. 2 i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB

- Markt- und Produktbeobachtungspflichten hier erfüllt
- verletzt wären Schutz- und Informations- oder Aufklärungspflichten nach § 241 Abs. 2 BGB
- Verschuldensvermutung
- Schaden: auch Vermögensschaden

3. Gestaltungsbedarf

a) Bauherren +

b) Händler +

4. Ermittlung des rechtlichen Gestaltungsspielraums

4.1. Bauherren

a) Ausschluss der Haftung

nach § 1 ProdHaftG - (§ 14 ProdHaftG)

nach § 823 Abs. 1 BGB zumindest für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unmöglich (§ 276 Abs. 3 BGB, § 307, § 309 Nr. 7 a/ b BGB)

b) Vermeiden der Haftung → Erfüllen der Schutz- und Informationspflichten als Hersteller (s.o.), Warnhinweise auf dem Produkt oder der Verpackung

4.1. Händler

a) Vertragliche Einschränkung der Haftung aus § 241 Abs. 2 i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB möglich: nein, kein Haftungsausschluss für vorsätzlichen oder zumindest grob fahrlässigen Verstoß gegen die Schutz- und Informationspflichten zumindest in AGB, § 276 Abs. 3 BGB, § 307, § 309 Nr. 7 a/ b BGB. Anwendung von §§ 308, 309 zwischen Unternehmern? → § 310. Bea. aber im Verhältnis U - U nur Vermögensschaden. Außerdem Möglichkeit der Delegation der Informationspflichten zwischen A und Endverbraucher an Händler.

b) Vielmehr Erfüllung der Schutz- und Informationspflichten durch vertragliche Hinweise, Information in Prospekten, Werbung, Lieferscheinen, Rechnungen o.ä. erforderlich

c) Delegation der Informationspflichten an Händler

4. Rechtliche Gestaltung

4.1. Bauherren

a) Bei entsprechenden Gefahrenhinweisen insbesondere auch auf der Verpackung ist i.S.d. § 3 ProdHaftG nicht mehr mit einem zweckfremden Gebrauch zu rechnen. Andere Möglichkeiten bestehen nicht zur Verfügung. Ein Fehler im Sinne des § 3 ProdHaftG liegt nicht vor. Der Hersteller muss nicht damit rechnen, dass sein Produkt entgegen den Hinweisen auf den zweckgebundenen Einsatz und auf die Folgen der zweckfremden Verwendung bewusst zweckwidrig verwendet wird.

b) Haftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB: nein, wenn den Schutz- und Aufklärungspflichten entsprochen wird in Form von ausreichenden Gefahrenhinweisen insbesondere auch auf der Verpackung (kein Verstoß gegen Sorgfaltspflichten).

4.2. Händler

a) Erfüllung der vertraglichen Aufklärungs- und Schutzpflichten durch vertragliche Hinweise, Information in Prospekten, Werbung, Lieferscheinen, Rechnungen o.ä.

b) Delegation der Informationspflichten zwischen A und Endverbraucher an Händler

AGB-Klauseln in Grundstücksmaklerverträgen

1.

Leitbild des Maklervertrages (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) entspricht § 652 BGB:

- Maklerleistung (Nachweis und/ oder Vermittlung)
- Kaufvertrag
- Kausalität
- Abschlussfreiheit des Auftraggebers
- Verkauf an Eigeninteressenten

2.

Folgende Klauselverbote der §§ 305 ff. BGB sind für Maklerverträge von besonderer Bedeutung:

- § 308 Nr. 5 und 6 BGB im Zusammenhang mit Vorkenntnisklauseln (Kausalität)
- § 308 Nr. 7 BGB: Nichtzustandekommen des zu vermittelnden Geschäfts (Kausalität)
- § 309 Nr. 5 und 6 BGB: Nichtzustandekommen des zu vermittelnden Geschäfts (Kausalität)
- § 309 Nr.12 BGB im Zusammenhang mit der Kausalität der Tätigkeit des Maklers

3.

Wirksamkeit häufiger Klauseln gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB (§ 652 BGB):

- | | |
|--|-----------|
| - Alleinauftrag | wirksam |
| - Festhandgabe oder Festauftrag mit angemessener Laufzeit (1 Jahr) | wirksam |
| - Ersatz konkret entstandener, angemessener Aufwendungen | wirksam |
| - Vorkenntnisklausel als Beweislastumkehrklausel | wirksam |
| - Provision unabhängig vom Erfolg | unwirksam |
| - Nichtabschlussklauseln (Verpflichtung zur Zahlung der Provision bei Nichtabschluss mit Kaufwilligem) | unwirksam |
| - Wirksamkeit des Hauptvertrages (z.B. Provision trotz Verweigerung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung) | unwirksam |
| - Hinzuziehungsklausel oder Verweisungsklausel (Verbot des Eigengeschäfts) | unwirksam |
| - Vorkenntnisklausel als Anzeige oder Widerspruchsklausel (Kausalität der Maklerleistung) | unwirksam |